

Bekanntmachung

über die **Auslegung** und Unterrichtung der Öffentlichkeit

zum **Planfeststellungsverfahren** für das Bauvorhaben

Beseitigung BÜ (Bahnübergang) Großhelfendorf mit Neubau einer Straßenüberführung und Verschiebung des Haltepunktes Großhelfendorf sowie des BÜ An der Gaß / Göggenhofen - Neugöggenhofen

(Geschäftszeichen: 65142-651ppb/006-2021#015)

Zur Erhöhung der Sicherheit und zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung sollen der Bahnübergang Großhelfendorf beseitigt und der Bahnübergang An der Gaß / Göggenhofen – Neugöggenhofen nach Bahn-km 23,863 verschoben werden. Der Bahnübergang Großhelfendorf wird durch eine Straßenüberführung ersetzt. Der Haltepunkt Großhelfendorf wird in Richtung Süden verschoben und durch einen barrierefreien Gehweg erschlossen. Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten werden Wegebeziehungen neu gestaltet.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Süd, Regionales Projektmanagement (Vorhabenträgerin), vom 25.08.2021 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemeinden Aying und Valley beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 23.06.2022 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 1
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, Planunterlage Nr. 14
- Artenschutzfachbeitrag, Planunterlage Nr. 15
- Erschütterungstechnische Untersuchung (betriebsbedingt), Planunterlage Nr. 16.1
- Schalltechnische Untersuchung (betriebsbedingt), Planunterlage Nr. 16.2
- Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung (baubedingt), Planunterlage Nr. 16.3
- Schalltechnische Untersuchung (Parkplatzanpassung), Planunterlage Nr. 16.4
- Geotechnisches Gutachten Planunterlage Nr. 17
- UVP-Bericht, Planunterlage Nr. 18
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK), Planunterlage Nr. 20

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom **06.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022** (einen Monat) in der Gemeindeverwaltung Valley (Adresse: Rathaus Unterdarching, Pfarrweg 1, 83626 Valley, 1. Stock Zimmer Nr. 5) während der folgenden Zeiten

am Montag	von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
am Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
am Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
am Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
am Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der **Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes** unter <https://www.eba.bund.de> (Pfad: Themen – Planfeststellung – Anhörungsverfahren – Beseitigung BÜ Großhelfendorf) zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 05.09.2022 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin

gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.
9. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.
10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch im UVP-Portal <https://www.uvp-portal.de> zugänglich gemacht.

Gemeinde Valley
Unterdarching
Pfarrweg 1
83626 Valley

David Schäfer
1. Bürgermeister

(Unterschrift Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung)

24. Juni 2022

(Datum)

Anhang: 27. Juni 2022

Abgenommen:

Abnahme durch:
6.8.22